

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 38 (1981)

Heft: 11

Artikel: Entworfen, besprochen, verworfen, entworfen...

Autor: Wronsky, Dieter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entworfen, besprochen, verworfen, entworfen...

Ein Planer-Blick in die Bundesrepublik

Dieter Wronsky

Uns Planern geht doch vieles meist zu langsam voran. Und oft müssen wir – selbstverständlich mit zuversichtlicher Miene – zusehen, wie unsere Werke im politischen Beratungs- und Entscheidungsprozess wie Schiffe auf hoher See zwischen Wellental und Wellenkamm auf und nieder gestossen werden und manchmal auch in Havarie geraten.

Es kann dann vorkommen, dass wir hierzulande angesichts unserer Probleme vielleicht etwas neidisch auf ein bundesweit einheitliches Planungsrecht, perfekte Organisation oder vermeintlich konsequente Durchsetzung bei unserem nördlichen Nachbarn schauen. Hat man es dort aber wirklich so viel besser?

Das ist natürlich kaum je abschliessend zu beurteilen. Der folgende Text¹ aber soll zeigen, dass die Planung in der BRD auch langen und schweren Stürmen ausgesetzt ist. Am Beispiel eines Bebauungsplanes² im Vorort Kloppenheim zeigt eine Studie des Wiesbadener Stadtplanungsamtes eindrucksvoll die vielen und langwierigen Phasen eines Planungsprozesses. Vielleicht schenkt dieser Text hier manchem Planer – und Bürger! – doch etwas Trost.

Der Magistrat hatte wissen wollen, wie im Detail das Stadtplanungsamt arbeitet, und wie lange es dauert, bis aus einem Plan rechtsverbindliche Aktion werden kann. Der zuständige Dezernent Dietmar Thiels hat also einen entsprechenden Bericht verfasst. Knapp 30 Seiten stark. Er erläutert den Prozess anhand konkreter Beispiele – er summiert das Verfahren begrifflich-theoretisch.

Gleich vorneweg führt die Studie sehr realistisch zusammenfassend in ihr Thema ein: «...es ist nicht immer möglich, einen Bebauungsplan in der Zeit von drei bis vier Jahren bis zur Rechtsverbindlichkeit zu führen.» Und, bevor die einzelnen Arbeitsschritte aufgelistet sind, bereitet er vor: «Das vielschichtige Zusammenwirken

der Einflüsse auf die Entwicklung einer Bauleitplanung bewirkt einen Prozess, der – im Rahmen der jeweils vorgegebenen Situation und Zielsetzung – einem ständigen Wandel unterworfen ist.»

Flexibilität ist also verlangt. Konkret charakterisiert: Ein Plan wird entworfen, besprochen. Dabei Teile verworfen, umgeplant, neu besprochen. Wieder korrigiert, umgeplant, abermals besprochen, vielleicht jetzt auch beschlossen. Dann erneut ergänzt, gar erneut geändert, wieder besprochen, wieder beschlossen. Et cetera, et cetera.

Beispiel Bebauungsplan «Kloppenheim-West»: Im Mai 1964, vor 17 Jahren also, erarbeitet das Stadtplanungamt einen Bebauungsvorschlag: die Planungsbereiche werden bestimmt, alle entsprechenden Unterlagen ausgewertet, die Materialien aufgenommen. Detailuntersuchungen müssen eingeleitet, Synopsen ausgearbeitet werden. Die erste Skizze entsteht.

Jetzt, 1968, vor 13 Jahren also, trifft der Bebauungsplan auf den sogenannten «Kleinen Kreis», auf die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange. Ist der Plan denn auch durchführbar? Lehnt der «Kleine Kreis» ab, muss die Stadtverordnetenversammlung beschliessen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Stimmt der «Kleine Kreis» zu, muss die Aufstellung eines Planes erst einmal grundsätzlich beschlossen werden: eine Magistratsvorlage wird geschrieben, es wird an den Ortsbeirat geschrieben. Es wird beraten, es wird verhandelt. Die einzelnen Ausschüsse treten auf, und, wenn die Stadtverordneten tatsächlich beschliessen, werden die Ämter informiert. Die Planungseinzelheiten werden konkretisiert; Varianten vorausblickend erarbeitet.

Der Bebauungsvorschlag in seinem jetzigen Zustand gezeichnet, beschrieben, verschickt. An den «Kleinen Kreis», an den Ortsbeirat. Der Bürger hat das Wort. Er hört sich an, stellt Fragen, hat Wünsche, hat Änderungsvorschläge. Die Kloppenheimer Bürger versammelten sich 1969, ein Jahr danach war die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen, vor zwölf Jahren also. Noch einmal

formulierten die Bürger ihre Vorstellungen; und 1972, vor neun Jahren also, stimmte der Ortsbeirat dem variierten Bebauungsplan zu. 1973, vor acht Jahren also, protestierte die Bürgerinitiative Kloppenheim-West und forderte Änderungen. Besprechungen 1974. 1975 ging der Vorentwurf zum Bebauungsplan wieder an den «Kleinen Kreis». Nach etlichen weiteren Einsprüchen, nach nochmaliger Bürgerversammlung und nach Beschlüssen seitens Magistrat und Stadtverordnetenversammlung konnte 1976, vor fünf Jahren also, der Vorentwurf dem Vermessungsamt übergeben werden. Es beginnt die planungstechnische und -rechtliche Arbeitsphase, häufig genug unterbrochen von abermaligen Änderungen... oben beschriebener Prozess beginnt von neuem...

So auch in Kloppenheim. 1978: Bürgerversammlung, Magistratsbeschluss, Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung. 1979: das Vermessungsamt erhält die Akte, geändert, zurück. Der Entwurf kann, vorausgesetzt, niemand will mehr gravierend ändern, jetzt öffentlich ausgelegt werden. Geschah in Kloppenheim im Januar 1979. Es beginnt die Arbeitsphase: «Bedenken und Anregungen werden entgegengenommen und geprüft.» Muss der zugrunde liegende Flächennutzungsplan gar noch einmal geändert und der oben beschriebene Prozess bis hierhin wiederholt werden?

Im Falle Kloppenheims: Noch immer werden «Bedenken und Anregungen geprüft», mit dem Ergebnis, dass sie «die Grundsätze der Planung so sehr berühren, dass eine erneute Offenlage zurzeit nicht auszuschliessen ist».

Satzungsbeschlüsse können also noch nicht vorformuliert, im Ortsbeirat besprochen, mit den städtischen Gremien erörtert, von der Stadtverordneten-Versammlung verabschiedet werden. Und genehmigt ist noch gar nichts, denn bislang ist die höhere Verwaltungsbehörde (das hessische Innenministerium) noch nicht informiert. Schliesslich sind auch von ihr unter Umständen Auflagen zu erwarten, aufgrund deren die gesamte Planung nochmals, wie oben beschrieben, beginnen müsste.

¹ V. Bolduan, im Wiesbadener Kurier, Dezember 1980.

² Der Bebauungsplan entspricht etwa dem schweizerischen Quartier- oder Speziellen Gestaltungsplan bzw. den betreffenden Plankategorien, je nach der kantonalen Terminologie.